

Beweis #-68

Zufikon, 16. Januar 2018
ST.2017.3084

Absender: Bruno Bühler, Rigistrasse 4, 5621 Zufikon
Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten
ST.2017.3084
Seetalstrasse 8
5630 Muri

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt.
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr.

Ich habe in meinem Brief vom 12. Dezember in der Strafangelegenheit Baumann-Bereuter-Bühler unter anderem fünf Fragen gestellt, die mir bisher nicht beantwortet wurden:

Frage 1)

Anwälte, die einen Angeklagten mittels Vollmacht vertreten, erhalten die gesamten Strafsache-Unterlagen auf Anforderung zur Einsicht und zum Kopieren per Post zugestellt. Soweit ich informiert wurde, steht mir dieses Recht nicht zu, weil ich mich (offiziell) nicht durch einen Rechtsanwalt verteidigen lasse. Dies aus Kostengründen, und weil ich absolut überzeugt bin, dass ich in dieser Angelegenheit auch ohne Anwalt freigesprochen werde resp. die Strafanzeige gemäss Art. 310 Abs. 1 lit a StPO abgewiesen wird.

Stimmt diese Begründung und wenn ja, warum werden Angeklagte die sich offiziell ohne Anwalt verteidigen gegenüber solchen mit Anwalt benachteiligt?

Frage 2)

Ich wurde informiert, dass ich auf der Bezirksanwaltschaft Muri-Bremgarten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung persönlich Einsicht in die Strafsache-Unterlagen nehmen könne. Ab wann ist dies möglich? Oder kann mir die Staatsanwaltschaft Kopien der auf Seite 2 aufgeführten Einvernahme-Protokolle a), b) und c) sowie den erwähnten Teil des Auszuges aus der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes Alterszentrum per Post zustellen, nötigenfalls gegen Rechnung? Per wann ist das möglich?

Frage 3)

Als ich vor Jahren mehrere Strafanzeigen gegen unseriöse Politiker während dem Wahlkampf eingereicht hatte, erhielt ich nach Einvernahme der Angeklagten als Kläger Einsicht in die Untersuchungsakten. Ich war damals nicht bereit für die Erstellung von Kopien Fr. 1.- pro Kopie zu bezahlen und man verweigerte mir damals in Bremgarten vorerst Kopien der Unterlagen mit einem Fotoapparat zu machen, obwohl mir mein Anwalt damals sagte das sei zulässig. Erst nach schriftlicher Beschwerde an den Oberstaatsanwalt erhielt ich dann die Bewilligung, die für mich wichtigen Akten mit meinem Fotoapparat zu «kopieren».

Anfangs Dezember wurde ich telefonisch informiert, dass das Fotografieren von Strafakten offenbar nicht mehr gestattet ist. Stimmt diese Aussage, und wenn ja, wie lautet die Begründung?

Frage 4)

Falls Angeklagte die für sie wichtigen Akten tatsächlich nicht (mehr) mit einem Fotoapparat kopieren dürfen, warum erhalten sie dann die Kopien nicht gratis, allenfalls in einer limitierten Anzahl?

Frage 5)

Seit der Demission von GR Samsinger besteht der Gemeinderat Zufikon bis zu den Neuwahlen im März 2018 nur noch aus vier Personen. Zwei der vier Gemeinderats-Mitglieder (Gemeindeammann Baumann und Gemeinderätin Bereuter) führen mit mir einen **privaten** Rechtsstreit. Christian Baumann hat in seiner

Funktion als Gemeindeammann bei Stimmgleichheit den «Stichentscheid». Daher könnte er – sogar gegen den Willen der andern zwei Gemeinderäte – an einer Gemeinderatsitzung den Entscheid erzwingen, dass sämtliche Prozesskosten von GA Baumann und GR Bereuter – obwohl beide **als Privatpersonen** geklagt haben – wiederum (wie 2015/16) durch die Gemeindekasse übernommen werden.

Was kann/muss ich unternehmen, um einen solchen unzulässigen Entscheid zu verhindern oder rückgängig zu machen?

Ich konnte als stiller Beobachter am 9. Januar 2018 um 14:00 Uhr auf der Kantonspolizei Wohlen an der Zeugeneinvernahme von Christian Baumann teilnehmen, mich jedoch zu den x-fachen tatsächlichen Aussagen von Baumann nicht äussern. Ich möchte dazu so rasch als möglich Stellung nehmen und die Beweise einreichen, in welchen Fällen Christian Baumann nicht die Wahrheit sagte. Dazu brauche ich folgende Einvernahme-Protokolle:

- a) von meiner Einvernahme am 27. November 2017, Strafanzeige Baumann.
- b) von meiner Einvernahme am 19. Dezember 2017, Strafanzeige Bereuter.
- c) von der Zeugeneinvernahme Baumann am 9. Januar 2018.

Zusätzlich benötige ich den Teil der Auszüge der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes Alterszentrum in dem angeblich festgelegt ist, dass die Mitglieder des Vorstandes gemäss Beschluss des Vorstandes stimmen **müssen** und **nicht so, wie der Gemeinderat** der Gemeinde die das Vorstandsmitglied im Vorstand vertritt **beschlossen hat**. Dass also die Interessen des Vorstandes über jenen der Gemeinde stehen.

Leider hat mir Gabriela Bereuter resp. ihr Anwalt die Zustellung dieser Geschäftsordnung auf Anfrage verweigert und bis zum Nachmittag am 16. Januar 2018 hat auch die Präsidentin des Vorstandes, Frau Rosella Torre Spielmann, auf meinen Brief vom 10. Januar 2018 nicht geantwortet.

Baumann behauptete während seiner Einvernahme, er hätte meine Website nie ausführlich studiert, denn jede investierte Minute seien 60 Sekunden zu viel. Trotzdem behauptet er, ich könne keine meiner Anschuldigungen auf der Website beweisen. Für mich sind das ungläubwürdige Behauptungen.

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen und für eine faire und möglichst rasche Beendigung dieser für meine Familie äusserst unangenehmen, belastenden Strafsache.

Freundliche Grüsse.

Bruno Bühler